

## ***Was passiert mit prozessualen Fristen in Zivil- und Exekutionsverfahren?***

In gerichtlichen Verfahren werden alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22. März 2020 fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Damit sollen laut den ErlBem in bürgerlichen Rechtssachen (Zivilprozesse, Außerstreitverfahren, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren, Exekutionsverfahren, Insolvenzverfahren) – abgesehen von den im Gesetz angeführten Ausnahmen (das sind zB Verfahren über Freiheitsentzug oder Leistungsfristen) – alle prozessualen Fristen (sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen) unterbrochen werden. All diese unterbrochenen Fristen beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Abweichend von dieser Regelung kann das Gericht in bestimmten Fällen (zB Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei) aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. Gleichzeitig ist eine neue angemessene Frist festzusetzen. Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden.

Nicht betroffen sind daher vertragliche Fristen!

## ***Was bedeutet Unterbrechung einer Frist? Ist die Auswirkung aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlage bei prozessualen, kollektivvertraglichen, Verjährungs- etc Fristen unterschiedlich?***

Bei einer Unterbrechung beginnt die Frist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes völlig neu. Die bis dahin abgelaufene Zeit „zählt also nicht“.

Die Form der Fristberechnung bei einer Unterbrechung der Frist ist grundsätzlich unabhängig von der Art der Frist dieselbe. Das heißt, dass in allen Fällen die unterbrochene Frist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes neu zu laufen beginnt.

Beispiel: Fristenunterbrechung vom 16. März 2020 bis zum 30. April 2020. Wenn eine vierwöchige Frist bspw am 9. März 2020 begonnen hätte, würde diese normalerweise am 6. April 2020 enden. Mit Unterbrechung beginnt diese am 30. April 2020 erneut zu laufen, endet somit am 28. Mai 2020. Hätte sie nach dem 16. März 2020 begonnen, würde sie ebenfalls am 28. Mai 2020 enden.

### ***Was bedeutet Hemmung einer prozessualen, kollektivvertraglichen, gesetzlichen, Verjährungs- etc Frist?***

Die Hemmung schiebt den Beginn oder die Fortsetzung einer Frist hinaus. Das heißt, dass zum Zeitpunkt des Eintritts der Hemmungswirkung für den Zeitraum der Hemmung nicht weiterlaufen und nach Ende der Hemmungswirkung dort weiterlaufen, wo sie gehemmt wurden. Fristen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Hemmungswirkung noch nicht zu laufen begonnen haben, beginnen hingegen erst nach Ende der Hemmungswirkung zu laufen.

Beispiel: Fristenhemmung vom 16. März 2020 bis 30. April 2020. Wenn eine vierwöchige Frist bspw am 9. März 2020 begonnen hätte, würde diese normalerweise am 6. April 2020 enden. Mit Hemmung verlängert sie sich aber bis zum 21. Mai 2020 enden. Hätte diese Frist hingegen am 15. März 2020 begonnen, würde sie am 28. Mai 2020 enden.

### ***Verlängern sich Leistungsfristen aufgrund von Urteilen? Wenn ja - wie lange?***

Nein, gem § 1 Abs 1 des *Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz* sind Leistungsfristen von Urteilen explizit von der Fristunterbrechung in bürgerlichen Rechtssachen ausgenommen. Das heißt, dass Urteile nach wie vor in der im Urteil festgesetzten Frist zu erfüllen sind.

### ***Verlängern sich vertragliche Erfüllungsfristen? Wenn ja - wie lange?***

Nein, vertragliche Erfüllungsfristen sind nicht Gegenstand der gesetzlichen Sonderregelungen zum Corona-Virus.

### ***Welche wichtigen Änderungen normiert das 2. COVID-19-Gesetz im Arbeitsvertragsrecht?***

Durch eine Änderung des ABGB werden Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen zum Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben verpflichtet. Demnach sind Arbeitnehmer, deren Dienstleistungen aufgrund von Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes, die zum Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben führen, nicht zustande kommen, verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen.

Für den Verbrauch gilt, dass Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr nur im Ausmaß von bis zu 2 Wochen verbraucht werden müssen, von der Verbrauchspflicht Zeitguthaben ausgenommen sind, die auf der durch kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen (Freizeitoption) und insgesamt nicht mehr als 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben verbraucht werden müssen.

### ***Welche wichtigen Änderungen normiert das 2. COVID-19-Gesetz im Arbeitsverfassungsrecht?***

Die Tätigkeitsdauer von Organen der betrieblichen Interessenvertretung sowie der Behindertenvertrauenspersonen, die im Zeitraum von 16. März 2020 bis 30. April 2020 endet, verlängert sich bis zur Konstituierung eines entsprechenden Organs der betrieblichen Interessenvertretung, das nach dem 30. April 2020 unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen gewählt worden ist.

Außerdem wird der Fortlauf einer am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufen beginnenden Frist für eine Kündigungs- oder Entlassungsanfechtung nach § 105 bzw § 107 ArbVG bis 30. April 2020 gehemmt.

Weiters wird der Ermächtigungstatbestand für Betriebsvereinbarungen nach § 97 Abs 1 Z 13 ArbVG insofern erweitert, als diese in Zusammenhang mit der Corona-Kurzarbeit auch Regelungen zum Verbrauch des Urlaubs, ausgenommen Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr, und von Zeitguthaben treffen können.

***Wenn die Kündigung eines Dienstverhältnisses am 1. April 2020 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 15. Mai 2020 ausgesprochen wurde, – wann endet dann die Kündigungsfrist unter Berücksichtigung des 2. COVID-19 Gesetzes, wann die Frist für die Anfechtung dieser Kündigung?***

Da vertragliche vereinbarte Fristen vom 2. COVID-19 Gesetz nicht berührt werden, endet die Kündigungsfrist weiterhin am 15. Mai 2020. Was sich allerdings ändert, ist die Frist für die Anfechtung dieser Kündigung (sofern eine solche Anfechtung grundsätzlich möglich ist). Da die Frist für die Kündigungsanfechtung nach dem 16. März 2020 zu laufend begonnen hat, wird diese bis 30. April 2020 gehemmt. Sie endet somit erst am 14. Mai 2020.

***Was passiert mit Verjährungs- und Verfallsfristen?***

Der Zeitraum vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet. Dies betrifft bspw Verjährungsfristen oder die Frist für Besitzstörungsklagen.

Durch eine Änderung des AVRAG wird außerdem der Fortlauf von laufenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen und vertraglichen Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, bis 30. April 2020 gehemmt.

Im Gleichbehandlungsgesetz wird der Fortlauf der am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufen beginnenden 14-tägigen Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 15 Abs 1a oder 29 Abs 1a GlbG bis 30. April 2020 gehemmt.

***Gibt es auf Grund der Coronavirus-Pandemie Erleichterungen für Dienstgeber bei den Sozialversicherungsbeiträgen?***

Für mit Betretungsverbot belegte und für von Betriebsbeschränkungen oder Schließungen betroffene Unternehmen sind die Beiträge für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 verzugszinsfrei zu stunden. Das gilt auch für die Beiträge nach dem BMSVG oder nach den Landarbeitsordnungen.

Für nicht von dieser Regelung erfasste Unternehmungen können die Beiträge für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 auf Antrag verzugszinsfrei gestundet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie aus Gründen der Unternehmensliquidität nicht entrichtet werden können.

In den Kalendermonaten März, April und Mai 2020 sind bereits fällige Beiträge nicht einzutreiben und keine Insolvenzanträge wegen der Nichtentrichtung bereits fälliger Beiträge zu stellen.

In den Kalendermonaten März, April und Mai 2020 sind außerdem keine Säumniszuschläge vorzuschreiben.

### ***Gibt es Erleichterungen bei der Altersteilzeit?***

Ja. Bei Beschäftigten die sich in Altersteilzeit befinden, schaden Unterbrechungen des Dienstverhältnisses als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zwischen dem 15. März 2020 bis höchstens 30. September 2020 der vereinbarten Altersteilzeit (Teilpension) nicht. Dies unter der Voraussetzung, dass das Dienstverhältnis danach entsprechend der wiederauflebenden Altersteilzeitvereinbarung fortgesetzt wird. Entgegenstehende Bestimmungen bleiben unangewendet. Das Höchstausmaß der Altersteilzeit erhöht sich dadurch nicht.

### ***Gibt es Erleichterungen bei der Kurzarbeit(sbeihilfe)?***

Durch eine Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes werden rückwirkend mit 1. März 2020 auch die auf Grund der besonderen Beitragsgrundlage erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers für die Beiträge zur Sozialversicherung im Rahmen der Kurzarbeit durch die Beihilfe abgedeckt.

### ***Wird der Gerichtsbetrieb in bürgerlichen Rechtssachen fortgesetzt?***

Solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind Anhörungen und mündliche Verhandlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen (zB Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei) abzuhalten. Dies gilt auch für die Erteilung und Durchführung von Vollzugsaufträgen sowie für die Protokollierung mündlichen Anbringens. Dringend erforderliche Anhörungen einer Partei oder mündliche Verhandlungen können auch unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen bzw durchgeführt werden.

### ***Wie wirkt sich das 2. COVID-19-Gesetz auf Strafverfahren aus?***

Das Gesetz selbst hat keinen Einfluss auf Strafverfahren, ermächtigt aber die Bundesministerin für Justiz, durch Verordnung bestimmte Maßnahmen für die Dauer der angeordneten Betretungsverbote zu treffen. Darunter fällt bspw eine Unterbrechung der Fristen für die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens, eine Unterbrechung der Frist von zwei Monaten für die Neudurchführung einer unterbrochenen Hauptverhandlung und eine Unterbrechung der Fristen für die Anmeldung und Ausführung von Rechtsmitteln.

### ***Was passiert mit Fristen in Finanzstrafverfahren?***

Der Lauf der Einspruchsfrist, der Rechtsmittelfrist sowie der Frist zur Anmeldung einer Beschwerde wird jeweils unterbrochen, wenn die Frist mit Ablauf des 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 fällt.

Die Finanzstrafbehörde kann jedoch in bestimmten Fällen (zB Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei) im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. Gleichzeitig hat sie eine neue angemessene Frist festzusetzen.

## ***Was passiert mit Fristen in Verwaltungs(gerichts)verfahren?***

In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG und VVG) anzuwenden sind, sowie in anhängigen Verfahren vor Verwaltungsgerichten, auf die zumindest auch das AVG anzuwenden ist, vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshofes werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach 22. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Dies gilt auch für Verjährungsfristen, jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz.

Die Behörde kann aber in bestimmten Fällen (zB Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei) im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. Gleichzeitig ist eine neue angemessene Frist festzusetzen.

Außerdem ist die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs 8 AVG) zu stellen ist, nicht einzurechnen.

## ***Was passiert mit Fristen in Verfahren vor den Abgabebehörden?***

In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März 2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen.

Die Abgabenbehörde kann jedoch in bestimmten Fällen (zB Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei) im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. Gleichzeitig hat sie eine neue angemessene Frist festzusetzen.

## ***Gibt es Erleichterungen bei Gebühren nach dem Gebührengesetz?***

Durch das 2. COVID-19-Gesetz wird eine umfassende Befreiung von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche Schriften und Amtshandlungen vorgesehen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen iZm der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen.

### ***Gibt es Änderungen bei Zustellungen?***

Solange die Fristen unterbrochen sind, gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden Erleichterungen. So kann bspw ein Dokument dem Empfänger zugestellt werden, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird. In solch einem Fall ist, soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen.